

08.07.04

Antrag

des Saarlandes

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

TOP 42 der 802. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Abs. 7 Nr. 2 und 3 (§ 8 Abs. 3 Satz 8 und 9 PBefG) und Abs. 8 Nr. 2 und 3 (§ 12 Abs. 7 Satz 2 und 3 AEG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 7 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:
 - "2. In Satz 8 werden die Wörter ', die diese Anmeldung an die Kartellbehörde weiterleitet' gestrichen."
 - bb) In Nummer 3 sind die Wörter "Der neue Satz 8" durch die Angabe "Satz 9" zu ersetzen.
- b) Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:
 - "2. In Satz 2 werden die Wörter ', die diese Anmeldung an die Kartellbehörde weiterleitet' gestrichen."
 - bb) In Nummer 3 sind die Wörter "Der neue Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.

...

Begründung

Zu a):

Der Wegfall des Anmelde- und Genehmigungssystems im GWB rechtfertigt zwar einen Verzicht auf die Weiterleitung der Anmeldung an die Kartellbehörde, nicht aber auf einen gänzlichen Verzicht der Anmeldung auch bei der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde hat nach Satz 1 eine aktive Funktion zur Förderung des Zusammenwirkens der Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedarf es weiterhin einer umfassenden Übersicht und der entsprechenden Kooperation, die nur durch ein Weiterbestehen der Anmeldepflicht zu gewährleisten ist.

Durch die teilweise Beibehaltung des bisherigen Satzes 8, muss es nun Satz 9 heißen. Zugleich entfällt damit der bisherige Satz 9, der auf den nicht mehr existenten § 12 GWB verweist. Der Verweis auf § 20 Abs. 1 GWB soll ja gerade den Verweis auf den bisherigen § 12 GWB ersetzen.

Zu b):

Der Wegfall des Anmelde- und Genehmigungssystems im GWB rechtfertigt zwar einen Verzicht auf die Weiterleitung der Anmeldung an die Kartellbehörde, nicht aber einen gänzlichen Verzicht der Anmeldung auch bei der Genehmigungsbehörde. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Durch die teilweise Beibehaltung des bisherigen Satzes 2, muss es nun Satz 3 heißen. Zugleich entfällt damit der bisherige Satz 3, der auf den nicht mehr existenten § 12 GWB verweist. Der Verweis auf § 20 Abs. 1 GWB soll ja gerade den Verweis auf den bisherigen § 12 GWB ersetzen.